



Amtsblatt

für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 23

Lübben (Spreewald), den 15. November 2014

Nummer 12





IMPRESSUM

**Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“**

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und
Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,45 € oder zum Abopreis von 29,40 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 € pro Ausgabe über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübben für das Haushaltsjahr 2014 Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 1e „Innenstadt“ -
1. Änderung der Stadt Lübben (Spreewald) Seite 4
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses vom 20.10.2014 Seite 5
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der
Stadt Lübben (Spreewald) vom 30. Oktober 2014 Seite 5

Amtliche Bekanntmachung anderer Ämter und Behörden

- Satzung der Hegegemeinschaft Süd - Ost - Oberspreewald Seite 5

Amtliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübben für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr.: 060/2014 vom: 25.09.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf
im Ergebnishaushalt				
Ordentlichen Erträge auf	22.836.200	282.200		23.118.400
Ordentlichen Aufwendungen	22.243.100	490.100		22.733.200
außerordentlichen Erträge auf	1.000.500		258.200	742.300
außerordentlichen Aufwendungen	1.000.500		258.200	742.300
im Finanzhaushalt				
Einzahlungen auf	23.010.700	2.370.400		25.381.100
Auszahlungen auf	25.551.000	2.049.700		27.600.700
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.961.500	282.200		19.243.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.517.400	527.300		20.044.700
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.269.200	2.088.200		5.357.400
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.437.900	1.522.400		6.960.300
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	780.000	0	0	780.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	595.700	0	0	595.700
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0			0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0			0

§2

Es wird festgesetzt: Der Gesamtbetrag der **Kredite** zu Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen unverändert auf 780.000 EUR

§3

der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** von 250.000 erhöht auf 285.000 EUR

§4

Die Hebesätze der Realsteuern werden unverändert wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 520 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.

Gewerbesteuer

330 v.H.

§5**Erheblichkeitsgrenzen**

1. Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden 50.000 EUR
2. Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind
 - a. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Hoch- und Tiefbau 250.000 EUR
 - b. Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 50.000 EUR
3. Erheblichkeitsgrenzen, ab denen die Gemeindevertretung der Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen vorher zustimmen muss. 25.000 EUR
4. Erheblichkeitsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Nachtragssatzung zu erlassen ist
 - a) Bei Entstehung eines Fehlbetrages 250.000 EUR
 - b) Bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen 50.000 EUR
5. Nichtzahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen, interne Leistungsverrechnung und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des §70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen
6. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig der Wertgrenzen erfolgen.

§6**Haushaltssicherungskonzept**

Ist nicht erforderlich

§7**Sonstiges**

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde ist erforderlich und wurde mit Schreiben vom 20.10.2014 erteilt.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und in die Anlagen im Rathaus Poststraße 5 Zimmer 116 (Bürgerbüro) nehmen.

Lübben, den 22.10.2014


Frank Neumann
Stellvertretender Bürgermeister

„Für die im §2 der Satzung unverändert festgesetzte Kreditaufnahme in Höhe von 780.000,00 Euro wurde die Genehmigung bereits durch den Landrat mit Datum vom 29.01.2014 erteilt.

Diese bleibt weiterhin gültig.“

Amtliche Bekanntmachung

des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 1e „Innenstadt“ - 1. Änderung der Stadt Lübben (Spreewald)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) hat am 25. September 2014 mit Beschluss Nr. 2014/059 den Bebauungsplan Nr. 1e „Innenstadt“ - 1. Änderung der Stadt Lübben (Spreewald), bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, betreffend das Gebiet gemäß dem auf Seite 4 abgebildeten Lageplan, als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung ab dem 17. November 2014 im Fachbereich Bauwesen der Stadtverwaltung Lübben, Poststraße 5, während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

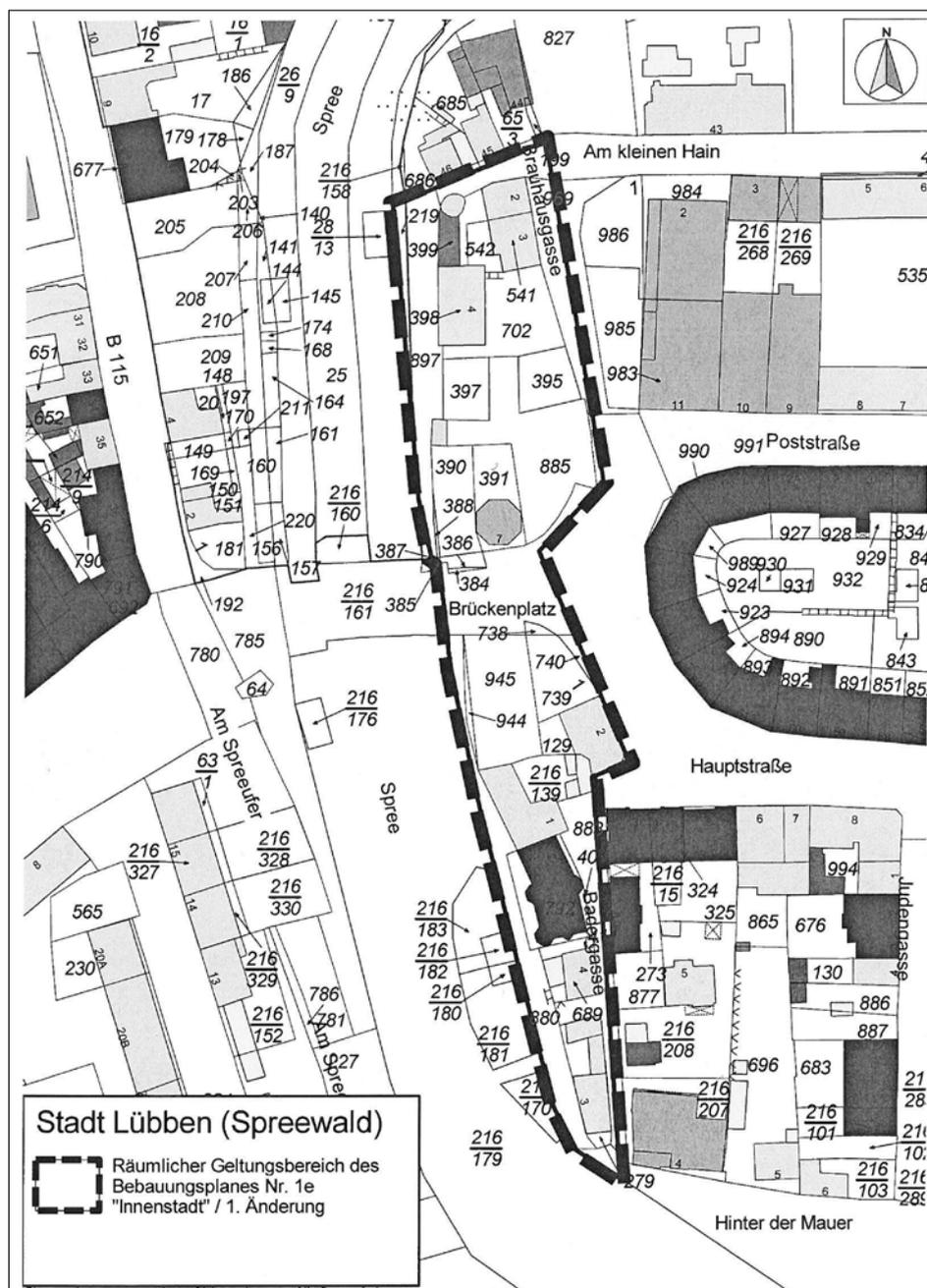
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwärgungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübben (Spreewald) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung wird am 15. November 2014 im Amtsblatt der Stadt Lübben (Spreewald), dem „Lübbener Stadtanzeiger“, veröffentlicht.

Lübben, den 15. November 2014

Friedrich Wittenberg
 Frank Neumann
 Stellvertretender Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses vom 20.10.2014

- **Fernwärmeliefervertrag mit der SÜW GmbH 2015 - 2019 - Vorlage 2014/068**

Abstimmungsergebnis: dafür 6, dagegen: -, Enthaltungen: -
Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) ermächtigt den stellvertretenden Bürgermeister, den Fernwärmeliefervertrag mit der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben abzuschließen, der die Versorgung der 2. Grundschule, der Kita „Spreewald“, der Kita „Gute Laune“ und der Mehrzweckhalle bis zum Jahr 2019 sichert.

- **Vergabe Ausbau der Bahnhofstraße, 2. Bauabschnitt, 1. Teilabschnitt - Vorlage 2014/069**

Abstimmungsergebnis: dafür: 6, dagegen: -, Enthaltungen: -
Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für den Straßenbau in der Bahnhofstraße, 2. Bauabschnitt, 1. Teilabschnitt an die Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co.KG, Bergmannstraße 8, 01938 Großräschen/OT Freienhufen mit einem Auftragsvolumen von 213.965,56 Euro zu vergeben.

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 30. Oktober 2014

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Beratung:

- **Beschluss Nr.: 2014/064**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt den Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) für das Jahr 2014.

Der Beschluss wurde einstimmig bei einer Stimmenthaltung gefasst.

- **Beschluss Nr.: 2014/071**

Veränderung der Ausschussbesetzung Fraktion Pro Lübben: Hauptausschuss

- weitere Stellvertreter: Martin Kunze, Sabine Minetzke, Olaf Stöbe

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Rechnungsprüfung

- Mitglied: Olaf Stöbe Vorsitz
- Stellvertreter: Martin Kunze
- weitere Stellvertreter: Wolfram Beck, Frank Selbitz, Sabine Minetzke
- sachkundiger Einwohner: Harry Schütze

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt

- weitere Stellvertreter: Olaf Stöbe, Martin Kunze, Frank Selbitz

Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Soziales und Sport

- Stellvertreter: Olaf Stöbe
- weitere Stellvertreter: Frank Selbitz, Sabine Minetzke, Wolfram Beck

Die Notwendigkeit des Beschlusses ergibt sich aus dem Rücktritt des Stadtverordneten Christian Hahn und der Mandatsübernahme von Olaf Stöbe.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

- **Beschluss Nr.: 2014/070**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für den Bau des Regenwasserkanals Teilabschnitt Los 1a im Wiesenweg an die Firma Landschafts- und Straßenbau Jung GmbH mit einem Auftragsvolumen von 32.785,26 Euro zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Amtliche Bekanntmachung anderer Ämter und Behörden

Satzung der Hegegemeinschaft Süd - Ost - Oberspreewald

§ 1

Name und räumlicher Wirkungsbereich

- 1 Die Hegegemeinschaft führt den Namen Süd - Ost - Oberspreewald.
- 2 Die Hegegemeinschaft hat ihren Sitz in der Postanschrift des jeweiligen Vorsitzenden.
- 3 Geschäftsjahr ist das Jagdjahr.
- 4 Die zum Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft gehörenden Jagdbezirke sind in Anlage 1, mit Größe der Jagdfläche aufgeführt.
- 5 Die Grenzen der Hegegemeinschaft sind auf einer Karte festgelegt, die Bestandteil der Satzung ist.
- 6 Zuständige Untere Jagdbehörde ist der Landkreis Dahme - Spreewald.
- 7 Erfüllungsort ist der Sitz der Hegegemeinschaft.

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben der Hegegemeinschaft

- 1 Zweck der Hegegemeinschaft ist es eine ausgewogene Hege aller in ihren Wirkungsbereich vorkommenden Wildarten mit einer einheitlichen großräumigen Abschussregelung der Wildarten, nach jagdrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land - und forstwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

- 2 Ziel ist der Beitrag zum Schutz, zur Erhaltung und Gestaltung der natürlichen Umwelt, der Pflanzen und Tiere und ihrer Lebensräume. Erhaltung und Gestaltung aller Bereiche der Jagd als Bestandteil des Lebens in der Region.

Aufgaben zum Erreichen der Ziele:

- A. Entwicklung und Festigung der Gemeinschaft aller Mitglieder der Hege-gemeinschaft.
 - B. Organisation und Förderung der konstruktiven Zusammenarbeit mit den Jagdgenossenschaften, Ämtern Land und Naturschutz, Forstbetrieben (öffentliche und private) und benachbarten Hegegemeinschaften sowie der Interessierten Öffentlichkeit (Bürger, Presse).
 - C. Erarbeitung und Durchsetzung anspruchsvoller Abschusspläne zum Vermeiden von Wildschäden in der Land - und Forstwirtschaft.
 - D. Anleitung und Förderung der Haltung und Führung von Jagdgebrauchshunden zur weidgerechten Jagd.
 - E. Organisation und Durchführung der Aus - und Weiterbildung aller Mitglieder der Hegegemeinschaft.
 - F. Kassierung und Abrechnung der finanziellen Mittel zur Sicherstellung der Verwaltungsaufgaben.
 - G. Abstimmung der Abschusspläne unter Berücksichtigung der aktuellen Wildschadenssituation bei den bewirtschafteten Wildarten.
 - H. Aufstellen und Umsetzung einheitlicher Bejagungsrichtlinien erfolgt nach der aktuellen Bewirtschaftungsrichtlinie der Hegegemeinschaft.
- 3 Durchführung einer jährlichen Pflichtrophäenschau als Hegeschau innerhalb der Hegegemeinschaft, unbeschadet der Teilnahme an anderen Trophäenschauen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder mit Stimmrecht:
Jagdausübungsberechtigte (Pächter, Mitpächter, Unterpächter) der im Einzugsbereich gelegenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke; Inhaber oder Pächter als Jagdausübungsberechtigte von im Einzugsbereich gelegenen Eigenjagdbezirken; Bevollmächtigte der Eigenjagdbezirke des Landes und des Bundes.
Im Fall der Eigenbewirtschaftung gemäß § 10 Absatz 2 BJagdG die Jagdgenossenschaft, vertreten durch ein von ihr beauftragtes Mitglied.
- 2 Voraussetzung der Mitgliedschaft ist der Zusammenhang des jeweiligen Jagdbezirkes mit mindestens einen anderen Mitglied.
- 3 Die Mitgliedschaft wird schriftlich durch eine Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme wird bei der Mitgliederversammlung entschieden.
- 4 Jeder Jagdbezirk erhält eine Ausfertigung der Satzung.
- 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
Austritt
Ausschluss
Tod
Beenden der Mitgliedschaft ist in jeden Fall schriftlich zu dokumentieren.

§ 4 Organe der Hegegemeinschaft

- 1 Mitgliederversammlung
- 2 Vorstand

§ 5 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - a Vorsitzenden
 - b Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c Schriftführer
 - d Kassenführer
 - e mind.1 Beisitzer
- 2 Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 5 Jahre. Die Vorstandsmitglieder unter c.d. und e. müssen keine Mitglieder der Hegegemeinschaft sein. Eine Blockwahl darf nach Abstimmung durch die Vollversammlung erfolgen.
- 3 Der Vorstand beschließt durch Abstimmung. Er führt seine Arbeit auf Grundlage des BJagdG und des BbgJagdG durch.
- 4 Der Vorstand vertritt die Hegegemeinschaft nach außen bei der Herstellung und Pflege der Kontakte mit der unteren Jagdbehörde den Vorständen der beteiligten Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer.
Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und sorgt dafür, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausgeführt werden. Der Vorstand beruft Kommissionen und Sachverständige und bereitet die Mitgliederversammlung vor.
- 5 Der Vorstand legt der zuständigen unteren Jagdbehörde den Vorschlag der Abschusspläne, der Gruppenabschusspläne und der Mindestabschusspläne der Jagdbezirke der Hegegemeinschaft zur Bestätigung oder Festsetzung vor.
- 6 Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Ergebnismitschriften anzufertigen.
- 7 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 8 Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Vollversammlung im Rahmen der Vorstandswahl festgelegt.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - A Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - B Beschluss über Stimmabgabeverfahren
 - C Beschluss Hegemaßnahmen
 - D Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung

- E Wahl von Arbeitsgruppen und Beiräten
 - F Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Abgaben
 - G Beschluss über die Satzung und deren Änderung
 - H Beschlussfassung über Bewirtschaftungsrichtlinie
 - I Beschluss über Auflösung der Hegegemeinschaft
 - J Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- 2 Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindest einen Drittel der Mitglieder mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtläche der Jagdbezirke vertreten ist.
Zur Mitgliederversammlung sind die Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften und die Unteren Jagdbehörde einzuladen und Eigentümer verpachteter Eigenjagdbezirke und zuständige untere Forstbehörde.
 - 3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.
 - 4 Bei Abstimmungen zu Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden und die einfache Mehrheit der vertretenden Fläche der Anwesenden.
 - 5 Über die Sitzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Ergebnismitschriften anzufertigen.
 - 6 Stimmberechtigt sind ausschließlich Mitglieder der Hegegemeinschaft gemäß § 3.

§ 7 Arbeitsgruppen und Beiräte

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können vom Vorstand Arbeitsgruppen und Beiräte gebildet werden. Sie unterstützen die Hegegemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 8 Einnahmen und Ausgaben

Zur Finanzierung der Aufgaben kann jährlich von den Mitgliedern ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Per Beschluss vom 13.04.2002 beträgt der Beitrag 5,- EUR/ Jahr und Mitglied. Die Aufwendungen der Hegegemeinschaft sind ihren Zweck entsprechend auf die notwendigen Ausgaben zu beschränken.

§ 9 Hegeschau

Zum Abschluss des Jagdjahres ist alljährlich eine Hegeschau durchzuführen. Die Mitglieder verpflichten sich alle geforderten Trophäen des erlegten Rot-, Reh- und Schwarzwildes mit Unterkiefer vorzulegen.

Als Ersatz der Trophäen können auch Bilder und Trophäenbewertungen vorgelegt werden.

§ 10 Auflösung der Hegegemeinschaft

Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung der Hegegemeinschaft führt der Vorstand die Liquidation durch. Der verbleibende Kassenbestand ist nachweisbar für die Wildhege zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung und der Genehmigung der unteren Jagdbehörde in Kraft.

Ort Lübben (Spreewald), den 28.10.2014

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Schulze

gez. Der Vorstand der Hegegemeinschaft Süd-Ost-Oberspreewald

Anlage 1: Mitglieder (Unterschrift der Anwesenden Mitglieder)

Anlage 2: Fläche

Genehmigungsverfügung

Die am 03.05.2014 beschlossene Satzung der Hegegemeinschaft Süd-Ost-Oberspreewald wurde gemäß § 12 Absatz 2 BbgJagdG von mir genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorgenannte Satzung wird gemäß § 12 Absatz 2 BbgJagdG öffentlich bekannt gemacht und liegt im Original mit sämtlichen Anlagen in der Zeit vom 03.11.2014 bis zum 01.12.2014 in der unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald) zur Einsichtnahme aus.

*Landkreis Dahme-Spreewald
Lübben (Spreewald), 28.10.2014*

*Der Landrat
Im Auftrag
gez. Schulze*

(Siegel)

